

Verordnung der Bundesregierung

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus

- der Verordnung (EG) Nr. 753/1999 der Kommission vom 12. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/1998 des Rates hinsichtlich der Liste der UNITA-Personen nach Absatz 11 der Resolution 1127 (1997) des Sicherheitsrates sowie der Namen und Anschriften der zuständigen nationalen Behörden,
- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land,
- der Verordnung (EG) Nr. 1746/2000 des Rates vom 3. August 2000 zur Verlängerung der zeitlich begrenzten Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 2151/1999 zur Verhängung eines Flugverbots zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ausnahme der Teilrepublik Montenegro und der Provinz Kosovo und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2000.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Änderungen gehen auf EG-Recht zurück. Die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursacht keine Kosten. Soweit Beschränkungen der EG für den Außenwirtschaftsverkehr im nationalen Recht bewehrt werden, entstehen Kosten im Rahmen von Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen. Die Höhe dieser Kosten ist nicht quantifizierbar.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (432) – 651 09 – Au 202/00

Berlin, den 24. Oktober 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 17. Oktober 2000 im Bundesanzeiger Nr. 195 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Gerhard Schröder

Zweihundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund

- des § 2 Abs. 1, der §§ 7 und 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert wurde und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 2 Abs. 1, der §§ 5 und 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst und § 33 Abs. 4 durch Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Auswärtigen und der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verordnungen (EG) Nr. 753/1999 der Kommission vom 12. April 1999 (ABl. EG Nr. L 98 S. 3), (EG) Nr. 1081/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 (ABl. EG Nr. L 122 S. 29) und (EG) Nr. 1746/2000 des Rates vom 3. August 2000 (ABl. EG Nr. L 200 S. 24):

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2000 (BAnz. S. 989), wird wie folgt geändert:

1. Kapitel VII c wird aufgehoben.
2. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 10 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5d werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 153 S. 63)“ die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1746/2000 des Rates vom 3. August 2000 (ABl. EG Nr. L 200 S. 24),“ eingefügt.

- c) Absatz 5e wird wie folgt gefasst:

„(5e) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land (ABl. EG Nr. L 122 S. 29) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 1 einen dort genannten Ausrüstungsgegenstand verkauft, liefert, ausführt oder versendet,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig einer dort genannten Person Gelder zur Verfügung stellt oder zugute kommen lässt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder
4. entgegen Artikel 5 an Maßnahmen teilnimmt, deren Ziel oder Folge die Förderung der in Artikel 1 genannten Transaktionen oder Aktivitäten oder die Umgehung einer dort genannten Vorschrift ist.“

- d) In Absatz 5f werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 215 S. 1)“ die Wörter „ , zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 753/1999 der Kommission vom 12. April 1999 (ABl. EG Nr. L 98 S. 3),“ eingefügt.

- e) In Absatz 5g werden die Wörter „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2421/1999 des Rates vom 15. November 1999 (ABl. EG Nr. L 294 S. 7)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/2000 des Rates vom 3. August 2000 (ABl. EG Nr. L 200 S. 24),“ ersetzt.

- f) Absatz 5h wird gestrichen.

- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 werden die Wörter „oder § 16 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
- bb) In Nummer 16 Buchstaben a und b wird nach der Angabe „Absatz 7“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den ... 2000

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeines

Mit der 52. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) passt die Bundesregierung die nationale Bewehrung für Verstöße gegen Embargomaßnahmen der Europäischen Union (EU) an. Hierzu ist sie nach EG-Recht verpflichtet.

Die Geltungsdauer der Embargomaßnahmen der EU gegenüber der Republik Indonesien ist am 17. Januar 2000 ausgelaufen. Bei den Embargomaßnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien, gegenüber Birma/Myanmar und gegenüber Angola haben sich eine Reihe von Änderungen ergeben.

Des Weiteren werden technische Anpassungen in der AWV vorgenommen.

Die vorgesehenen Änderungen gehen auf EG-Recht zurück. Die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursacht keine Kosten. Soweit Beschränkungen der EG für den Außenwirtschaftsverkehr im nationalen Recht bewehrt werden, entstehen Kosten im Rahmen von Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen. Die Höhe dieser Kosten ist nicht quantifizierbar. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Aufhebung der Sanktionsmöglichkeit von Verstößen gegen die Embargomaßnahmen gegenüber der Republik Indonesien in der AWV trägt dem Umstand Rechnung, dass der Gemeinsame Standpunkt des Rates vom 16. September 1999 (ABl. EG Nr. L 245 S. 53) am 17. Januar 2000 ausgelaufen ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Strafbewehrung für Verstöße gegen den § 69j in § 70 Abs. 1 Nr. 10 AWV wird folgerichtig ebenfalls aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 70 Abs. 5d passen das Finanzembargo gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) an Änderungen im EG-Recht an.

Die Verordnung (EG) Nr. 1294/1999, die am 19. Juni 1999 in Kraft getreten ist, wurde in ihrem Artikel 7 Abs. 2 und 3 am 6. November 1999 berichtigt (ABl. EG Nr. L 283 S. 20). Ihre Anhänge wurden durch nachstehende EG-Verordnungen geändert:

- Anhang III durch EG-Verordnung Nr. 1970/1999 der Kommission vom 15. September 1999 (ABl. EG Nr. L 244 S. 39),
- Anhang I durch EG-Verordnung Nr. 2756/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 331 S. 43),
- 2. Änderung des Anhangs I durch EG-Verordnung Nr. 826/2000 der Kommission vom 25. April 2000 (ABl. EG Nr. L 101 S. 3),
- 2. Änderung des Anhangs III durch EG-Verordnung Nr. 1094/2000 der Kommission vom 24. Mai 2000 (ABl. EG Nr. L 124 S. 42),
- Anhang II durch EG-Verordnung Nr. 1147/2000 der Kommission vom 29. Mai 2000 (ABl. EG Nr. L 129 S. 15).

Des Weiteren wurde das bestehende Finanzembargo durch die EG-Verordnung Nr. 723/2000 des Rates vom 6. April 2000 (ABl. EG Nr. L 86 S. 1) verschärft. Ein Teil der in dieser Verordnung genannten Maßnahmen trat aufgrund der EG-Verordnung Nr. 1059/2000 des Rates vom 18. Mai 2000 (ABl. EG Nr. L 119 S. 1) erst am 30. Juni in Kraft. Die EG-Verordnung Nr. 1440/2000 der Kommission vom 30. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 161 S. 68) änderte Anhang VI der EG-Verordnung Nr. 1294/1999, der auf Grundlage der EG-Verordnung Nr. 723/2000 geschaffen wurde.

Im Übrigen wurden im Rahmen der Aussetzung des Flugverbotes (EG-Verordnung Nr. 2151/1999 vom 11. Oktober 1999 (ABl. EG Nr. L 264 S. 3) Ausnahmen von den Finanzsanktionen u. a. (ebenso vom Erdölembargo) gegenüber der BRJ durch die Verordnung (EG) Nr. 607/2000 des Rates vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 73 S. 4) geschaffen. Diese bis zum 28. August befristete Aussetzung ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/2000 des Rates vom 3. August 2000 (ABl. EG Nr. L 200 S. 24) bis zum 31. März 2001 verlängert worden.

Zu Buchstabe c

Die EG hat angesichts der fortgesetzten schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen durch die birmanischen Behörden eine Ausweitung der Sanktionen gegenüber Birma/Myanmar beschlossen.

Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 28. Oktober 1996, zuletzt verlängert durch den Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 26. April 2000 (ABl. EG Nr. L 122 S. 1), hatte die EG bereits beschlossene diplomatische Sanktionen (Verbot des Erteilens von Einreisevisa u. a.) sowie das Waffenembargo bekräftigt.

Die EG-Verordnung Nr. 1081/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 (ABl. EG Nr. L 122 S. 29) verbietet darüber hinaus die Ausfuhr bestimmter Ausrüstungsgegenstände, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke verwendet werden können. Des Weiteren werden Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in Birma/Myanmar eingefroren. Diesen Personen dürfen

auch keine neuen Gelder zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

Zu Buchstabe d

Mit der Verordnung (EG) Nr. 753/1999 hatte die EG die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1705/1998 betreffend der Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zur UNITA/Angola aktualisiert. Entsprechend der Vorgehensweise im Embargo gegenüber der BRJ wird auf diese EG-Verordnung in der Bewehrungsvorschrift (§ 70 Abs. 5f AWW) verwiesen.

Zu Buchstabe e

In der Bewehrung für Verstöße gegen das Erdölembargo gegenüber der BRJ wird durch den geänderten Absatz 5g AWW auf die chronologisch letzte Änderung des Erdölembargos, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 1746/2000 des Rates vom 3. August 2000 (ABl. EG Nr. L 200 S. 24), verwiesen.

Die EG-Verordnung Nr. 303/2000 des Rates vom 9. Februar 2000 (ABl. EG Nr. L 35 S. 8) änderte Anhang V der EG-Verordnung Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 (ABl. EG Nr. L 258 S. 12). Wie unter Buchstabe b dar-

gelegt, verlängert die EG-Verordnung Nr. 1746/2000 die Verordnung (EG) Nr. 607/2000 des Rates vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 73 S. 4). Letztere hat im Rahmen der Aussetzung des Flugverbotes Ausnahmen vom Erdölembargo (o. g. EG-Verordnung Nr. 2111/1999) geschaffen.

Zu Buchstabe f

Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2158/1999 des Rates vom 11. Oktober 1999 (ABl. EG Nr. L 265 S. 1) zur Verhängung eines Ausfuhrverbots für bestimmte Dual use-Güter in die Republik Indonesien ist am 17. Januar 2000 ausgelaufen. Die in Absatz 5h ausgesprochene Strafbewehrung ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe g

Bei der Änderung des Absatzes 6 Nr. 6 handelt es sich um eine technische Anpassung, da § 16 AWW aufgehoben ist. Die Nummern 16 a und b in § 70 Abs. 6 werden ebenfalls aus technischen Gründen angepasst. Satz 2 des § 28a Abs. 7 ist aufgehoben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

